

KREIS WEIMARER LAND

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Kreis Weimarer Land -Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege-

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 f.), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 Abs. 1 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795), der §§ 18, 20 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Kreis Weimarer Land nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 3 SGB VIII und 2 Abs. 1 ThürKitaG gewährt.
- (2) Das Nähere über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner, Entstehen der Kostenbeitragsschuld

- (1) Schuldner des Kostenbeitrags sind die Eltern des Kindes in Kindertagespflege. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung.

§ 3

Bemessung des Kostenbeitrags

- (1) Die Bemessung des Kostenbeitrags erfolgt nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder in der Familie in Kindertagesbetreuung/Hortbetreuung, dem Alter des Kindes und der Betreuungszeit.

- (2) Bei ergänzender Kindertagespflege erfolgt die Bemessung nach der Höhe des Einkommens und der Betreuungszeit.
- (3) Die Kostenbeitragshöhe ist der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Einkommen

- (1) Bei der Einkommensermittlung wird das Einkommen der Kostenbeitragsschuldner i. S. § 2 Abs. 1 dieser Satzung und das des Kindes berücksichtigt.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Einkommen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Eltern und das Kind, für das Kindertagespflege gewährt wird.
- (4) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14 b Abs. 1 BAföG wird als Einkommen nur berücksichtigt, wenn die Kindertagespflege in den Abendstunden oder an Wochenenden gewährt wird.
- (5) Bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleiben das Kindergeld, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, das Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie das Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz.
- (6) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis zur Höhe von 300 € bzw. in den Fällen des § 6 Satz 2 (BEEG) bis zu einer Höhe von 150 € nicht berücksichtigt.
- (7) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Gewinn-/Verlustrechnung, Bewilligungsbescheide, Unterhaltstitel). Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

§ 5 Anzahl der Kinder

Werden zwei Kinder des Kostenbeitragsschuldners gemäß § 2 der Satzung in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertageseinrichtung/Schulhort betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 30 vom Hundert. Bei der Betreuung von 3 Kindern ermäßigt sich der Kostenbeitrag um weitere 30 vom Hundert. Bei der Betreuung von mehr als drei Kindern wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 6 Betreuungszeit

- (1) Der nach der Einkommenshöhe ermittelte Kostenbeitrag wird entsprechend dem vereinbarten und vom Kreis Weimarer Land gewährten zeitlichen Umfang der wöchentlichen Betreuung gestaffelt.
- (2) Bei einer ergänzenden Betreuung in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag in Höhe der durch die Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung (Thür. Staatsanzeiger Nr. 46/2013 S. 1827) des Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgesetzten Stundensätze einschließlich eines Sockelbetrages erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich auch bei Abwesenheit zu entrichten. Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Kindertagespflege für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.

§ 7 Verfahren, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgelegt. Werden die Nachweise zur Einkommensermittlung nach § 4 dieser Satzung auch nach einer Fristgewährung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Festlegung nach der höchsten Einkommensstufe.
- (2) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben und ist am 25. des laufenden Monats fällig. Beginnt oder endet die Kindertagespflege während eines Monats, dann wird ein anteiliger Kostenbeitrag nach der Zahl der Betreuungstage erhoben. Grundlage zur Berechnung des anteiligen Kostenbeitrages sind 30 Tage für jeden Monat.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben das Jugendamt über Änderungen ihrer Einkommenssituation sowie die Voraussetzungen für die Gewährung der Kindertagespflege unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Tabelle Kostenbeitragshöhe

Apolda, den 19. Dezember 2014

Münchberg
Landrat

KS